

linien für die erforderliche weitere Schulung entstehen. Fachschule und Übungsfirmen der Angestelltenschaft werden hierzu allermeist aufgerufen. Einige vorzügliche Aufsätze wurden geliefert, ebenso vorbildliche, aufs kürzeste zusammengefaßte und doch alles Erforderliche sagende Beantwortungen von Situationsaufgaben. Ob unter den Berlinern ein Preisträger ist oder nicht, ihre Schuldigkeit haben alle getan; mehr als bloßer Wettstreit hatte sie gepackt.

Ein Sonntag der Arbeit und Anspannung ist vorüber, Lohn für Prüflinge und Prüfer ist sein reibungsloses gutes Gelingen. Der Anruf an die Welt — Deutschland, das Land sachlicher Wertarbeit — wird nicht überhört werden können. Ue.

Kleine Mitteilungen

Die Vorlesungen von Prof. Dr. G. Menz an der Handels-Hochschule Leipzig beginnen am Freitag, dem 11. Mai 1934, ebenso seine Übungen im Seminar für Buchhandelsbetriebslehre. (Näheres am Schwarzen Brett.) Die Vorlesungen behandeln im Sommer-Semester diesmal

1. Buchhandelsbetriebslehre Teil II: Vertrieb (zweistündig), Donnerstag und Freitag 18—19 Uhr;

2. Das Zeitschriftenwesen Teil II: Herstellung und Vertrieb, Rechnungswesen, Anzeigengeschäft, Donnerstag 19—20 Uhr

Weitere Auskunft in der Sprechstunde von Prof. Dr. Menz täglich (außer Dienstag) 12—13 Uhr im Buchhändlerhaus. In der ersten Stunde können Anträge auf Verlegung auf andere Zeiten besprochen werden.

Geistiges Eigentum und Volksgemeinschaft. — Unter diesem Thema behandelt Rechtsanwalt Walter K u n z e Recht und Schutz des künstlerischen und wissenschaftlichen Schaffens im neuen Staat unter Einbeziehung jüngster Gesetzes-Bestimmungen und -Entwürfe über Urheberrecht in seinem Vortrag, den er als Gast der Werkgemeinschaft für Wortkunst hält: Mittwoch, den 25. April, 20.15 Uhr, Harnack-Haus, Dahlem, Ihnestraße 16/20. Einführung: Hans Richter, stellv. Reichsverbandsführer des RDS. — Die Veranstaltung ist ein öffentlicher Wer-Abend.

Buchfunk für das Ausland. — Im Deutschen Kurzwellensender mit Richtstrahler nach Afrika bespricht am 21. April Buchhändler Hans S ö n n e, Leiter des Amtes für buchhändlerische Gemeinschaftsarbeit des Börsenvereins »Deutsche Bücher für Auslandsdeutsche«, — am 22. April Werner S c h l e g e l, Referent in der Reichsschrifttumskammer »Deutsche Bücher für draußen«.

Neusprachliche Buchausstellung. — Zur Neuphilologen-Tagung in Berlin vom 5.—7. April waren aus allen Teilen des Reiches 300 Teilnehmer, Wissenschaftler und Lehrer, erschienen. Neben den Vorträgen galt das Interesse der umfangreichen und lebendigen Buchausstellung, die von der Arthur Collignon, Buchhandlung für Kunst und Wissenschaft G. m. b. H., Berlin NW 7, im Lichthof des Auslagegebäudes, dem Ort der Tagung, aufgebaut und von siebzehn der bedeutendsten sprachwissenschaftlichen Verlage Deutschlands beschriftet worden war.

Zu § 12 b der buchhändlerischen Verkehrsordnung. — Der § 12 b der buchhändlerischen Verkehrsordnung in der Fassung vom 3. Mai 1931 läßt die Abnahmepflicht des Sortimenters von Fortsetzungswerken erlöschen, falls ein in Fortsetzungen erscheinendes Werk in angemessener Frist nicht abgeschlossen oder der in Aussicht gestellte Umfang so erheblich überschritten wird, daß die Abnahme dem Sortimenter billigerweise nicht zugemutet werden kann. Auf Grund dieser Bestimmung glaubte ein Sortimenter den Standpunkt einnehmen zu können, daß er nicht nur berechtigt sei, die weiteren Lieferungen eines Fortsetzungswerkes zurückzuweisen, sondern Rückzahlung des für die vom Verlag gelieferten und vom Sortimenter bereits abgenommenen Teile des Werkes gezahlten Betrages zu verlangen. Über diese Frage hat das Landgericht Berlin als Berufungsinstanz im Urteil vom 19. März 1934 eine rechtskräftige Entscheidung gefällt.

Das Gericht stellt fest, daß aus den von dem Zeugen K. in Abschrift überreichten Protokollen über die Beratungen des Ausschusses über die Abänderung der Verkehrsordnung zu § 12 b hervorgehe, daß durch diese Bestimmung dem Sortimenter nur das Recht gegeben werden sollte, die Abnahme weiterer Bände des Werkes, falls auch die sonstigen Voraussetzungen des § 12 b gegeben seien, abzulehnen. Für eine solche Auslegung des § 12 b spreche durchaus der Wortsinne des Ausdruckes »erlischt«. Aus den Protokollen gehe weiterhin hervor, daß die Fassung des § 12 b erst nach langer Debatte zustande gekommen sei und daß die weitergehenden Anträge von Seiten des

Sortiments, nach denen der Verleger die bereits gelieferten Bände zurückzunehmen und den Kaufpreis zurückzuerstatten habe, ausdrücklich abgelehnt worden seien.

Daraus ergibt sich, daß die Klage auf Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe der bereits gelieferten Bände sich nicht auf § 12 b der VO. stützen läßt.

Abgelehnt wird die Auffassung andererseits, daß durch § 12 b das Rücktrittsrecht des Sortimenters überhaupt ausgeschlossen sei, vielmehr wird festgestellt, daß ein solches Recht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts beurteilt werden müsse. Sind also die Voraussetzungen für einen Rücktritt nach dem BGB. gegeben, so soll dieses Rücktrittsrecht dem Sortimenter durch § 12 b nicht genommen sein. Nach BGB. § 325 Abs. 1 kann der eine Teil Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrage zurücktreten, wenn dem anderen Teil die ihm obliegende Leistung infolge eines Umstandes unmöglich wird, den er zu vertreten hat. Die Unmöglichkeit der Leistung muß von dem Leistungspflichtigen verschuldet worden sein, wenn z. B. die Überschreitung des in den Ankündigungen in Aussicht gestellten Umfangs des Werkes auf ein Verschulden des Verlegers zurückzuführen ist. Ein solches Verschulden lehnt im vorliegenden Fall mit Rücksicht auf die begleitenden Umstände das Gericht ab.

Leipzig.

Justizrat Dr. Hillig.

Von den preussischen Hochschulen. — Der Leiter der Rechtsabteilung des Stabsamtes des Reichsbauernführers, Landgerichtsrat Dr. S a u r e, ist beauftragt worden, im Sommersemester 1934 in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin das Agrarrecht in Vorlesungen und Übungen zu vertreten.

Der Landgerichtsdirektor Dr. S o s e n h a u s e n in Aachen ist beauftragt worden, in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule in Aachen die Rechtswissenschaften in Vorlesungen und Übungen zu vertreten.

Der Privatdozent in der Fakultät für Stoffwirtschaft der Technischen Hochschule in Aachen, Dr. B r e d d i n, ist beauftragt worden, in der genannten Fakultät die Geologie der fossilen Brennstoffe und Salze in Vorlesungen und Übungen zu vertreten.

Der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Köln, Dr. A s c h a f f e n b u r g, ist auf seinen Antrag zum 1. April 1934 von den amtlichen Verpflichtungen entbunden worden.

Der ordentliche Professor an der Universität Frankfurt a. M., Dr. K a e s t r u p, scheidet auf seinen Antrag am 1. April 1934 aus dem Preussischen Staatsdienst aus.

Der Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel, Dr. J o a c h i m S t o b b e, ist beauftragt worden, in der genannten Fakultät für die Dauer der Abwesenheit des beurlaubten Professors Dr. R o s e n b e r g die Astrophysik in Vorlesungen und Übungen zu vertreten.

Zur Werbung für die Ausstellung »Deutsches Volk — Deutsche Arbeit« bietet die Ausstellungsleitung die nachstehend verzeichneten Werbemittel an. Ihre ausgedehnte Verwendung ist Verpflichtung am Aufbaue und liegt auch durchaus im Interesse des Buchhandels, besteht doch die feste Ansicht, daß die B u c h a u s s t e l l u n g durch die sorgfame Auswahl des Ausstellungsgutes und den ansprechenden, geschmackvollen Aufbau auf die Besucher einen sehr günstigen Eindruck machen und ihnen neue Anregungen geben wird.

Es werden abgegeben:

- A. D r u c k s c h r i f t e n
 - 1. Großer Bildprospekt (36 Seiten mit Textstreifen),
 - 2. Besucher-Prospekt (Faltblatt).
- B. W e r b e m a t e r i a l
 - 3. Ausstellungskarten (zu 250 Stück gepackt),
 - 4. Siegelmarken (zu 250 Stück gepackt).
- C. P l a k a t e
 - 5. Großformat (Papier 96×140 cm),
 - 6. Mittelformat (Papier 72×96 cm),
 - 7. Kleinformat (Karton mit Fäden und Schnur, 29.7×42 cm).

Die Prospekte und Ausstellungskarten können auf den Verkaufsstellen zur Mitnahme ausgelegt werden; die Karten finden auch in der Benützung für kurze Mitteilungen oder als Beipack für verkaufte Bücher wirksame Verwendung. Die Siegelmarken sollen als Verschluss bei der Ausgangspost oder als Aufkleber bei Buchpaketen werden. Für die Plakate wird sich stets ein geeigneter Platz im Verkaufsraum, Schaufenster oder am Fahrzeug finden. Weitere Verwendungsmöglichkeiten werden sich aus der Eigenart der einzelnen Geschäfte und Betriebe selbst ergeben.

Bestellungen in angemessener Höhe sind unmittelbar an »Gemeinnützige Berliner Ausstellungs- und Messe Ges. m. b. H., Berlin-Charlottenburg 9, Königin-Elisabethstraße 22«, zu richten.